



Stellungnahme Nr. 12/2026 Februar 2026

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts und Änderung zweier weiterer Vorschriften der ZPO (§§ 55 und 1068ZPO-E) – Stand Januar 2026

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RA Thorsten Haßiepen
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
RA Guido Kutscher
RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA Jan K. Schäfer (*Berichterstatter*)
Rechtsanwalt Lothar Schmude
RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

RA Dr. Christof Berlin
RA Sascha Borowski
RA Dr. Stephan Cramer MM
RAin Ingrid Hönlinger
RA Michael Plassmann (Vorsitzender)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss des Inneren des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Gelegenheit, nach ihrer Stellungnahme vom Mai 2023² zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023, ihrer Stellungnahme im März 2024³ zum entsprechenden Referentenentwurf vom Februar 2024 sowie der Stellungnahme des von der BRAK vorgeschlagenen Sachverständigen *RA Jan K. Schäfer* zwecks öffentlicher Anhörung im Rechtsausschuss am 04.12.2024⁴ nun auch zum hiesigen Referentenentwurf wie nachfolgend Stellung nehmen zu dürfen:

Stellungnahme

I. Präambel

Vorweggestellt sei, dass die BRAK das schnelle Wiederaufgreifen des Gesetzgebungsvorhabens, nachdem es in letzter Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen ist, ausdrücklich begrüßt. Selbiges gilt für die Umsetzung punktuell geäußerter Kritikpunkte und angetragener Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Verbändeanhörungen sowie der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss – so u.a. seitens der BRAK zum Wegfall des Schriftformerfordernisses. Der Entwurf in vorliegender Fassung ist geeignet, das erklärte Ziel zu verwirklichen, die Attraktivität des Schieds- und Gerichtsstandortes Deutschland nachhaltig zu stärken. Er knüpft an die bereits hohe Qualität des deutschen Schiedsverfahrensrechts an und entwickelt dieses in systematischer und praxisorientierter Weise fort.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten bis hin zum Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§§ 1063a, 1063b, 1065 ZPO-E). In Verbindung mit dem in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetz und der Etablierung englischsprachiger Commercial Courts wird damit ein struktureller Wettbewerbsnachteil des Schiedsorts Deutschland beseitigt: die bislang zwingende Durchführung gerichtlicher Verfahren in deutscher Sprache, auch in international geprägten Streitigkeiten. Die Möglichkeit, schiedsrechtliche Verfahren, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Senats, bis in die letzte Instanz hinein in englischer Sprache zu führen, stellt einen paradigmatischen Fortschritt dar. Sie erhöht nicht nur die internationale Anschlussfähigkeit des deutschen Justizsystems, sondern stärkt zugleich die praktische Relevanz der Commercial Courts, deren Effektivität zudem durch eine mögliche Zuständigkeitskonzentration für Schiedssachen (§ 1062 Abs. 5 ZPO-E) gefördert wird.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² [BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2023](#)

³ [BRAK-Stellungnahme-Nr. 16/2024](#)

⁴ Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen *Schäfer* zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 04.12.2024 über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (20/13257): [Stellungnahme-Schaefer BRAK.pdf](#).

Auch im internationalen Vergleich⁵ führt diese Reform zu einer signifikanten Verbesserung der Wettbewerbsposition Deutschlands, denn eröffnet das deutsche Recht nunmehr die Möglichkeit eines durchgehend englischsprachigen Instanzenzugs.

Für Rechtssicherheit sorgt zudem die Klarstellung, dass ein Sondervotum („*dissenting opinion*“) zulässig ist. Mit der Möglichkeit der gerichtlichen Aufhebung von zuständigkeitsverneinenden Entscheidungen des Schiedsgerichts nach § 1040 Abs. 4 ZPO-E wird zudem eine bestehende Lücke im bisherigen Schiedsverfahrensrecht geschlossen. Für Rechtssicherheit sorgt zudem die Möglichkeit einer Restitutionsklage (§ 1059a ZPO-E), auch wenn ihre praktische Bedeutung gering sein wird.

II. Zum Schriftformerfordernis

Der Referentenentwurf vergangener Legislaturperiode sah in § 1031 ZPO-E den Wegfall des Schriftformerfordernisses für die Schiedsvereinbarung des geltenden Rechts außerhalb von Verbraucherverträgen vor – dieser Regelung wurde BRAK-seits kritisch begegnet, schließlich ist der wirksame Abschluss einer Schiedsvereinbarung die Grundvoraussetzung für die Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schriftformerfordernis schafft demnach nicht nur Rechtssicherheit, sondern trägt zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten in Schiedsverfahren bei. Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung sollte mithin rechtssicher dokumentiert sein – entsprechend hat sich die BRAK für die Beibehaltung eines allgemeinen Schriftformerfordernisses eingesetzt.

Demnach ist erfreulich, dass der hiesige Referentenentwurf in § 1031 Absatz 1 ZPO-E in jedem Fall einen Nachweis über die Schiedsvereinbarung fordert, ohne allerdings die veralteten Anforderungen der derzeitigen Rechtslage beibehalten zu wollen. Anders als der Entwurf, der sich an eine Formulierung im Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen orientiert, regen wir jedoch an, sich bei der Neufassung möglichst nahe an die überarbeitete Fassung des UNCITRAL Modellgesetzes von 2006 anzulehnen, um Deutschlands Rolle als Modellgesetzland zu unterstreichen. Bei der großen Schiedsrechtsreform 1998 wurde bekanntlich das UNCITRAL Modellgesetz von 1985 übernommen, u.a. auch um ausländischen Nutzern leichteren Zugang zum deutschen Schiedsverfahrensrecht zu verschaffen („*Know the Model Law, know German arbitration law*“). Entsprechend sollte auf im deutschen Recht an anderer Stelle als im 10. Buch der ZPO definierte Begriffe, wie Textform, verzichtet werden, um einen niederschweligen Zugang zum deutschen Schiedsrecht zu ermöglichen.

Als Formulierung könnte der folgende Vorschlag dienen, der den Text des überarbeiteten UNCITRAL Modellgesetzes vereinfacht, dessen Technikoffenheit aber beibehält:

„Der Inhalt einer Schiedsvereinbarung muss in jedweder Form dokumentiert sein, unabhängig davon, ob die Schiedsvereinbarung oder der Vertrag mündlich, stillschweigend oder auf andere Weise geschlossen wurde.“

III. Ergänzender Vorschlag zum Eilschiedsrichter

Der Entwurf verzichtet weiterhin auf eine gesetzliche Regelung zum Eilschiedsrichter. Diese Lücke sollte die Reform allerdings schließen, wie dies auch ursprünglich im Eckpunktepapier einmal angedacht war. Bei dem Eilschiedsrichter handelt es sich um ein Angebot von Schiedsinstitutionen, um den

⁵ Während am Schiedsort Frankreich zwar vor der Cour d'appel de Paris teilweise englischsprachige Verfahrenselemente zulässig sind, Schriftsätze jedoch weiterhin in französischer Sprache einzureichen sind und das Verfahren vor der Cour de cassation ausschließlich französischsprachig geführt wird. Auch gegenüber der Schweiz, wo vor dem Schweizerischen Bundesgericht zwar englischsprachige Eingaben möglich sind, das Verfahren im Übrigen jedoch in einer Amtssprache geführt wird, erweist sich der deutsche Ansatz als weitergehend.

Zeitraum vor der Bestellung eines Schiedsgerichts mit schiedsrichterlichem Eilrechtsschutz zu überbrücken. Anders als bei staatlichen Gerichten muss ein schiedsrichterlicher Spruchkörper erst konstituiert werden, bevor dieser Eilmaßnahmen erlassen kann. Das kann mitunter mehrere Monate dauern. In diesem Zeitraum steht einer Partei ohne die Vereinbarung eines Eilschiedsrichters nur der Weg zum staatlichen Gericht offen, was bei rein deutschen Sachverhalten weniger problematisch ist als in internationalen Konstellationen, weil deutsche Gerichte in diesem Bereich sehr leistungsfähig sind.

Das Angebot eines Eilschiedsrichters oder „*Emergency Arbitrator*“ verschiedener Schiedsinstitutionen, wie der Internationalen Handelskammer (ICC), führt mitunter zu Unsicherheiten hinsichtlich der Einordnung des Eilschiedsrichters als „Schiedsrichter“ und damit hinsichtlich der Vollziehbarkeit seiner Maßnahmen nach § 1041 Abs. 2 ZPO. Eine Aufnahme des Eilschiedsrichters in die ZPO wäre angesichts der praktischen Bedeutung dieses Instrumentes zu wünschen, insbesondere im Hinblick auf eine Vollstreckungsmöglichkeit der einstweiligen Anordnungen eines Eilschiedsrichters.

Es wird demnach angeregt, durch eine Legaldefinition klarzustellen, dass eine Schiedsvereinbarung nicht voraussetzt, dass sich die Parteien einer Entscheidung in der Hauptsache unterwerfen. Dadurch würde gesetzlich klargestellt, dass auch ein ausschließlich zur Anordnung von Eilmaßnahmen bestellter Eilschiedsrichter als Schiedsrichter im Sinne des 10. Buches der ZPO gilt.

Ein vergleichbarer Regelungsansatz findet sich bereits z.B. in Singapur, einem anderen UNCITRAL-Modellgesetzland und einem der international führenden Schiedsstandorte.⁶ Eine vergleichbare Klarstellung im deutschen Recht – zum Beispiel in § 1029 ZPO – würde das Instrument des Eilschiedsrichters nachhaltig stärken.

In der Umsetzung dieser Anregung, würde eine Ergänzung des § 1029 Abs. 1 ZPO um einen neuen Satz 2 – in der nachfolgend vorgeschlagenen Formulierung – ausreichen:

§ 1029 Abs. 1 S. 2 ZPO:

*„(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. **Die Schiedsvereinbarung kann sich auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beschränken.**“*

IV. Zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen wird vor dem Hintergrund der Rechtsfortbildung grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig zählt die Vertraulichkeit zu den prägenden Strukturmerkmalen des Schiedsverfahrens und stellt für zahlreiche Parteien ein maßgebliches Motiv für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit dar. Der Schutz sensibler Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Vertragsbedingungen und strategisch relevanten Unternehmensdaten, besitzt dabei regelmäßig zentrale Bedeutung.

Das im Entwurf vorgesehene Opt-out-Modell des § 1054b ZPO-E relativiert diesen Grundsatz insoweit, als dass die Veröffentlichung von Schiedssprüchen grundsätzlich zugelassen wird, sofern die Parteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen. Damit wird das Risiko einer ungewünschten Offenlegung auf die Parteien verlagert. Bereits das ungenutzte Verstreichen einer Frist – etwa infolge

⁶ Vgl. hierzu Sec. 2 (1) International Commercial Arbitration Act: “[A]rbitral tribunal’ means a sole arbitrator or a panel of arbitrators or a permanent arbitral institution, and includes an emergency arbitrator appointed pursuant to the rules of arbitration agreed to or adopted by the parties including the rules of arbitration of an institution or organisation.”

organisatorischer Versäumnisse – kann zur Publikation sensibler Inhalte führen. Eine solche Veröffentlichung ist faktisch kaum reversibel und kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund erscheint ein **Opt-in-Modell** sachgerechter. Eine Publikation sollte ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung aller Parteien zulässig sein. Nur so bleibt das berechnigte Vertrauen in Vertraulichkeit und effektiven Schutz sensibler Informationen gewahrt.

V. Ergänzende Gebühren- und Kostenüberlegungen

Es wird angeregt, im Rahmen des Gesetzentwurfs auch eine Angleichung der Gerichtsgebühren für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen an die Gebührenstruktur für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile in den Blick zu nehmen.

Nach Nr. 1510 Nr. 1 KV GKG (Anlage 1 zum GKG) fällt für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile eine Pauschalgebühr in Höhe von 288 EUR an. Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Pauschalgebühr nach Nr. 1520 KV GKG 432 EUR. Demgegenüber wird für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nach Nr. 1620 KV GKG eine 2,0 Gebühr und im Rechtsmittelverfahren nach Nr. 1628 KV GKG eine 3,0 Gebühr erhoben. Das daraus resultierende strukturelle Missverhältnis ist evident und steht in einem Spannungsverhältnis zu dem gesetzgeberischen Anliegen, die Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken.

Sie erscheint auch systematisch nicht zwingend, da die Prüfungsdichte im Verfahren nach § 1061 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. V Abs. 1 des New Yorker Übereinkommen den Anerkennungs Voraussetzungen des § 328 ZPO weitgehend entspricht. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, eine wertunabhängige, pauschalierte Gebührenstruktur auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen zu erwägen und so eine konsistente und reformzielkonforme Ausgestaltung des Kostenrechts zu fördern.

Schiedssprüche sind aufgrund des völkerrechtlichen Vollstreckungsregimes grundsätzlich nahezu weltweit durchsetzbar. Bestehen mehrere Vollstreckungsoptionen, meiden Gläubiger ausländischer Schiedssprüche jedoch zunehmend die Vollstreckbarerklärung in Deutschland aus Kostengründen. Hintergrund ist die ex-ante bestehende Unsicherheit, ob den im Verfahren der Vollstreckbarerklärung anfallenden Gerichtsgebühren im anschließenden Vollstreckungsverfahren werthaltige Realisierungen gegenüberstehen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Mindereinnahmen aus einzelnen, gebührenintensiven Verfahren durch eine gesteigerte Zahl von Vollstreckbarerklärungsverfahren kompensiert würden, sofern die Kostenbelastung als moderat und kalkulierbar wahrgenommen wird.

* * *